



# **Rechtshistorische Reihe**

389

Cai Niklaas E. Harders

Das Bundesjagdgesetz  
von 1952

sowie die Novellen  
von 1961 und 1976

Peter Lang

## B. Das Bundesjagdgesetz von 1952 und die Novellen von 1961 und 1976

### I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die historische Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland mit dem Schwerpunkt der Darstellung der Entstehung des Bundesjagdgesetzes von 1952 bis 1976.

Seit den Anfängen der Menschheit bis in unsere von der Technologie beherrschte Zeit der Massen hat sich die Jagd als besonderes menschliches Erlebnis erhalten. Ihr Wesen und Sinn sowie der ihr zukommende Platz in der Gesellschaft haben sich jedoch mit der Zeit gewandelt. Die Umstände veränderten auch das Jagdrecht.

Das Jagdrecht hatte zu jeder Zeit die rechtlichen Beziehungen der in dieser oder jener Form an der Jagd Beteiligten sowie die Auswirkungen des jagdlichen Geschehens auf Dritte den jeweiligen Auffassungen und Vorstellungen der Gemeinschaft entsprechend zu ordnen.

Die Jagd war für den Urmenschen das einzige Mittel, sich zu ernähren oder zu bekleiden. Zudem musste der Jäger seine spärlichen Herden vor den Überfällen durch das zahlreiche Raubwild schützen. Das Recht zu jagen, d.h. wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen, war ursprünglich ein freies Recht der Natur; im Römischen Recht wie im alten deutschen Recht wurde die Jagd sodann beschränkt.

Eine Wende nahm die Jagd schon im frühen Mittelalter. König Albrecht I. (1298-1308) pflegte zu sagen, die Jagd gebühre den Männern, der Tanz den Frauen; er könne anderer Wollust wohl entraten, nicht aber der Jagd.<sup>1</sup> Bis weit in die Neuzeit galt die Jagd aufgrund der Jagdregalität als eine der vornehmsten Beschäftigungen lediglich adliger Herren und stellte einen der wesentlichen Teile des fürstlichen und adeligen Lebens überhaupt dar.<sup>2</sup>

Die entscheidende Erneuerung im Jagdrecht erfolgte durch die Revolution von 1848, durch die das bis dahin geltende feudale Jagdsystem abgeschafft und das Jagdrecht an das Grundeigentum des einzelnen gebunden wurde. Der Übergang von der Jagdregalität zum gegenwärtigen Reviersystem war eingeläutet.

1 Zitiert nach Schwappach 1, S. 243 Fn. 1, Anm. 1, aus: Eckardt, S. 46.

2 Eckardt, S. 46, Hepppe, S. 2 f.

In heutiger Zeit wird die Jagd aus Laiensicht stets als ein Relikt einer vergangenen Epoche – als ein atavistischer Urtrieb des Menschen – betrachtet. Diesen kritischen Stimmen ist unklar, dass sich Jagdmethoden und Jäger gewandelt haben. Die Jagd steht heute unter dem Primat der Weidgerechtigkeit. Als Weidgerechtigkeit versteht der Sachkundige die ethisch – moralische Einstellung des Jägers zu „seinem“ Wild. Der „weid“-gerechte Jäger soll demnach die Jagd nicht als Fleisch- oder Geldquelle, sondern als Erholung und als Erlebnis betrachten.

Tatsache ist: In der Bundesrepublik Deutschland existiert keine Natur mehr. Der moderne Begriff Kulturlandschaften gibt eher beschönigend wieder, dass Lebensräume massiv gestört worden sind. Der größte Teil unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt lebt heute zurückgedrängt auf isolierten, räumlich scharf begrenzten und meistens relativ kleinflächigen Restlebensräumen – man spricht von einer Verinselung der Lebensräume.<sup>3</sup> Dabei sind die Großraubtiere bei uns längst verschwunden und der Mensch, in dem Falle der Jäger, ist an die Stelle der natürlichen Regulatoren getreten.

Eine Untergruppe der Weidgerechtigkeit ist darum die Wildhege. Die Hege hat nach neuesten Recht die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muss folglich so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. D.h. der Abschuss des Wildes ist dergestalt durchzuführen, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben und somit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Abschussregelung soll aber auch einen gesunden Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl sicherstellen, insbesondere soll der Schutz von Tierarten gesichert werden, deren Bestand bedroht ist. Die Hege ist heute untrennbar mit den Begriffen Natur-, Umwelt- und Artenschutz verbunden.<sup>4</sup>

3 Eine Insellage entsteht immer dort, wo Tiere in ihrem Lebensraum eingeschlossen werden und das Überwecheln in einen geeigneten benachbarten Lebensraum erschwert oder unmöglich ist. Stark trennende Wirkung zwischen den einzelnen Lebensräumen/ Biotopen haben u.a. Straßen, Feld- und Waldwege, Eisenbahnlinien, Kanäle und Gräben, intensiv bewirtschaftete Agrarflächen und Forstkulturen, Siedlungen u.s.w.

4 Der Arten- und Naturschutz wird neben dem Bundesjagdgesetz ferner durch das Bundesnaturschutzgesetz, die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, das Bundesartenschutzgesetz, das Washingtoner Abkommen, durch EG-Verordnungen, durch die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, die Bundeswildschutzordnung, Tierschutzordnung und viele mehr geschützt.

Ohne Jäger gäbe es wohl schon lange kein Wild mehr. Der Jägerschaft ist es vielmehr zu verdanken, dass die Wildbestände über Revolutionen und Kriege aufrechterhalten wurden und ein Gleichgewicht zwischen Natur und Wildbestand bestehen blieb. Um dieses Gleichgewicht zu erhalten wurden laut Streckenliste des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der Bundesrepublik innerhalb des Jagdjahres 2005/2006 u.a. 1.077.441 Stück Rehwild, 476.645 Stück Schwarzwild und 604.452 Füchse durch die Jägerschaft erlegt.

Der Werdegang des Bundesjagdgesetzes wurde in den einschlägigen Gesetzeskommentaren lediglich im Überblick dargestellt. Eine ausführliche Darstellung seiner Entstehung ist bisher nicht erfolgt. Die vorliegende Arbeit will in einer in sich geschlossenen Darstellung die Vorgeschichte und die Entstehung des Bundesjagdgesetzes von 1952 aufzeigen und aus dieser Entwicklung den Charakter des heutigen Jagdrechts bzw. Bundesjagdgesetzes ableiten und klären. Hierzu werden die bei der Gesetzgebung entstandenen Problemfelder wie die Rahmengesetzgebung des Bundes diskutiert.

Es wird zunächst überblicksartig ein geschichtlicher Abriss vorgenommen. Dieser beginnt bei dem ältesten deutschem Jagdrecht im Frühmittelalter, geht über die Jagdregalität des Mittelalters und endet schließlich bei der Aufhebung der Jagdregalität in der Neuzeit. Besonderes Augenmerk wird auf die Vorläufer des Bundesjagdgesetzes in den einzelnen Ländern ab 1848 bis hin zum Reichsjagdgesetz von 1934 geworfen.

Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich sodann mit der Entwicklung des Jagdrechts vom Erlass des Reichsjagdgesetzes 1934 bis zur Neufassung des Bundesjagdgesetzes von 1952. Hierzu wurden auch Gesetzesvorschläge des Deutschen Jagdschutz-Verbandes und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt und ausgewertet.

Es bot sich dabei ein chronologischer Aufbau der Arbeit an, da sich aufgrund einer zeitlich geordneten Darstellung die Entwicklung von den ersten Anregungen für ein neues Bundesjagdgesetz an, über die verschiedenen Entwürfe, erste kleinere Hindernisse, bis hin zum Gesetz, aufzeigen ließen. Nur so werden beispielsweise Parallelen deutlich, die sich, aufgrund der umstrittenen Frage der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz auf Bundes- bzw. Landesebene, ergaben.

Abschließend werden noch die jeweiligen Entstehungsgeschichten der ersten und zweiten Novelle des Bundesjagdgesetzes von 1961 und 1976 mit den wesentlichen Erneuerungen dargestellt.